



# Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

## Avolta AG, Basel

Avolta AG, Brunngässlein 12, 4052 Basel, Schweiz ("Avolta") kündigte am 17. Januar 2025 an, ein Aktienrückkaufprogramm im Wert von maximal CHF 200 Millionen zum Zweck der Kapitalherabsetzung durchzuführen. Die Durchführung und der Umfang der Aktienrückkäufe hängen von den Marktbedingungen ab.

Der Verwaltungsrat von Avolta beabsichtigt, das Kapitalband für die Vernichtung der im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Namenaktien zu verwenden.

Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass das Rückkaufvolumen von bis zu CHF 200 Millionen, basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von Avolta an der SIX Swiss Exchange am 22. Januar 2025 von CHF 40.96, bis zu 4.88 Millionen Namenaktien bzw. bis zu 3.33% des derzeitigen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Avolta entspricht.

Das Rückkaufprogramm ist von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) freigestellt und bezieht sich auf insgesamt maximal 9'156'855 Namenaktien, entsprechend auf maximal 6.25% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Avolta (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 732'548'405.00 und ist eingeteilt in 146'509'681 Namenaktien von je CHF 5.00 Nennwert).

Die Namenaktien von Avolta sind gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange kotiert. Das Aktienrückkaufprogramm erfolgt zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen von Avolta. Dadurch kann der Rückkauf ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer erfolgen. Die Verkäufer erhalten somit den Kaufpreis brutto, d.h. ohne Abzug der Verrechnungssteuer. Der Verkauf der Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm kann jedoch Steuerfolgen in anderen Ländern als der Schweiz auslösen. Den Verkäufern wird empfohlen, ihre eigenen Steuer- und Rechtsberater zu konsultieren. Für den Aktienrückkauf wird keine separate Handelslinie eröffnet.

## Dauer des Aktienrückkaufs

Das Aktienrückkaufprogramm dauert vom 27. Januar 2025 bis längstens 31. Dezember 2025. Avolta behält sich vor, das Aktienrückkaufprogramm jederzeit zu beenden, und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms eigene Namenaktien zu kaufen.

## Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c Finanzmarktinfrastrukturverordnung ("FinfraV") ist auf der Webseite von Avolta unter folgender Adresse ersichtlich:  
<https://www.avoltaworld.com/en/sharebuyback>

## Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

Avolta wird laufend über die Transaktionen innerhalb und ausserhalb des Aktienrückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:  
<https://www.avoltaworld.com/en/sharebuyback>

## Nichtöffentliche Informationen

Avolta bestätigt, dass sie derzeit über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad-hoc-Publizität-Regeln der SIX Exchange Regulation AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

## Eigenbestand

Per 22. Januar 2025 hielt Avolta direkt und indirekt 1'384'100 Namenaktien. Dies entspricht 0.94% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte.

## Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 22. Januar 2025 publizierten Meldungen der SIX Exchange Regulation AG halten folgende Aktionäre 3% oder mehr der Stimmrechte von Avolta (Berechnungsbasis: heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital):

- Schema Beta S.p.A, Treviso, Italy	22.77%	gemeldet am 28. Oktober 2023
- Al Louvre (Luxembourg) S.à.r.l., Luxembourg	7.23%	gemeldet am 15. Februar 2023
- Richemont Luxury Group Ltd, St. Helier	4.99%	gemeldet am 17. Juni 2023
- Taobao China Holding Limited, Causeway Bay, Hong Kong <sup>1)</sup>	4.78%	gemeldet am 1. Juni 2023
- Qatar Holding LLC, Doha, Qatar	4.41%	gemeldet am 1. Juni 2023
- BlackRock, Inc., New York, NY, USA <sup>2)</sup>	3.77%	gemeldet am 3. Juni 2023
- UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Switzerland	3.75%	gemeldet am 3. Mai 2024
- Helikon Long Short Equity Fund Master ICAV, London, GB <sup>2)</sup>	3.00%	gemeldet am 15. Januar 2025

<sup>1)</sup> Beinhaltet 2'092'113 Namenaktien aus Mandatory Convertibles Notes, die 2023 fällig waren.

<sup>2)</sup> Halten zusätzlich CFDs (mit Barausgleich), wobei BlackRock auch noch Convertible Bonds hält (Fälligkeit am 30. März 2026).

Quelle: SIX Exchange Regulation AG

Avolta hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufs.

## Steuern und Abgaben

Wichtiger Hinweis: Die folgende Zusammenfassung enthält eine Beschreibung der wichtigsten Schweizer Steuerfolgen eines Verkaufs von Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms. Der Verkauf der Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm kann Steuerfolgen in anderen Ländern als der Schweiz auslösen. Allen verkaufenden Aktionären wird empfohlen, ihre eigenen Steuer- und Rechtsberater zu konsultieren.

### 1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eigenen Namenaktien werden zum Zweck der Kapitalherabsetzung zurückgekauft und im Rahmen des Kapitalbands zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen und Aktiennennwert vernichtet. Die Rückkäufe der eigenen Namenaktien unterliegen deshalb nicht der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

### 2. Direkte Steuern

Für verkaufende Aktionäre erfolgt die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer für von Avolta über die ordentliche Handelslinie erworbene eigene Aktien wie folgt:

#### a) *Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:*

Verkaufende Aktionäre mit Domizil Schweiz erzielen entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abziehbaren privaten Kapitalverlust.

#### b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:*

Aktionäre, die ihre Namenaktien aus Schweizer Geschäftsvermögen verkaufen, erzielen in der Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert der Namenaktien einen steuerbaren Gewinn oder einen steuerlich abziehbaren Verlust (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

### 3. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf der Namenaktien auf der ordentlichen Handelslinie unterliegt für die verkaufenden Aktionäre der Umsatzabgabe. Zudem sind die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG geschuldet.

## Beauftragte Bank

Avolta hat UBS AG mit dem Aktienrückkaufprogramm mandatiert.

## Delegationsvereinbarung

Zwischen Avolta und UBS AG besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS AG unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Avolta hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV und anderen anwendbaren Bestimmungen abzuändern.

## Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.

**Valorenummer, ISIN und Tickersymbol**

Namenaktien Avolta AG  
von CHF 5.00 Nennwert

2340545 CH0023405456 AVOL

**Ort und Datum**

Basel, 24. Januar 2025

**Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. This offer is not made in the United States of America and/or to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States of America. Offering materials with respect to this offer must not be distributed in or sent to the United States of America and must not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States of America.**

